



- CO<sub>2</sub> Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO<sub>2</sub> Registerkontoführung für Unternehmen
- CO<sub>2</sub> Emissionsrechte Kauf/Verkauf EUA/aEUA, CER/ERU
- CO<sub>2</sub> Emissionsrechte Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO<sub>2</sub> Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02

Lieber Leser des DE-Emissionsbriefes!  
Wie wir seit Oktober 2014 angekündigt haben, wird der Emissionsbrief ab März 2015 kostenpflichtig. Die hier vorliegende Ausgabe ist die kostenlose, nur teilweise lesbare Version.  
Informationen und Bestellmöglichkeiten zur kostenpflichtigen Vollversion erhalten Sie [hier](#) bzw. auf [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com)

## Emissionsbrief 06-2015

### Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 11.05.2015

EUA DEC15 01.01.2015 bis 08.05.2015

Quelle: ICE London

## Markt-Stabilitäts-Reserve kommt 2019 und zeigt schon Wirkung – Ungültige CER / ERU müssen von Konten entfernt werden

Die Markt-Stabilitäts-Reserve MSR wird zum Januar 2019 eingeführt und beeinflusst bereits jetzt den EUA Preis.

Entgegen den Erwartungen der allermeisten Marktteilnehmer fielen die Zertifikatepreise nach dem 30. April als Erfüllungsdatum nicht ab, wie man es allgemein erwarten konnte, sondern stiegen weiter an. Im Vorausgriff auf die vereinbarte MSR und deren Preisstabilitätseffekte scheinen sich wahrscheinlich einige Anlagenbetreiber der Industrie, aber in jedem Falle spekulative Marktteilnehmer mit immer mehr Zertifikaten einzudecken, um zu einem späteren Zeitpunkt Kasse zu machen.

Emissionshändler.com® geht im hier vorliegenden Emissionsbrief 06-2015 auf die Funktion der nun kommenden MSR ein sowie auf die damit zu erwartende weitere Preisbewegungen in den kommenden Jahren.

Des Weiteren wird in unserem Emissionsbrief behandelt, wie Kontoinhaber derzeit mit restlichen und nunmehr ungültigen CER/ERU in ihrem Registerkonto umgehen sollten.

### Zweck der Markt-Stabilitäts-Reserve MSR

Zweck der Markt-Stabilitäts-Reserve MSR ist, dass der im Juni 2011 bei einem Preis von 20 Euro/t begonnene Preisverfall der EUA-Zertifikate auf heute 7 Euro/t dauerhaft gestoppt und wieder in entsprechende Preisregionen geführt wird.

Ein zwischenzeitlicher Preistiefstand von unter 3 Euro/t im April 2013 hatte zunächst die Einführung eines „Backloading“ bewirkt, durch die Millionen Zertifikate entzogen werden und wurden,

indem diese zwischen 2014 und 2017 nicht mehr zur Versteigerung kamen und zurückgehalten werden /wurden.

Wären jedoch diese Backloading-Zertifikate wie geplant ab 2014 wieder zur Versteigerung gekommen, und darüber hinaus auch keine weiteren Reduzierungsmaßnahmen der zu viel im Umlauf befindlichen Zertifikate erfolgt, so wäre ein Zertifikatspreis von 1 Euro/t wieder denkbar gewesen. Dies insbesondere auch deswegen, weil

Insgesamt besteht das Problem der Übermengen von Zertifikaten aus vier Hauptgründen:

1. Die Reserven der EU für die Zuteilungen an Neuanlagen werden nicht im geplanten Maße abgerufen, hier baut sich ein ständiger Überschuss auf.
2. Die Übermengen von mehr als 3 Milliarden Zertifikaten aus den Jahren seit 2008 nahmen bisher nicht ab, sondern weiter zu, weil die Gesamtemissionen aller emissionshandlungspflichtigen Anlagen bisher auch abnehmen.
3. Der jährliche Reduktionsfaktor für die Zuteilungen ist mit 1,74% zu klein, um die schneller fallenden Gesamtemissionen der EU-Staaten aufzufangen, die
4. Die EUA Überschüsse aus CER/ERU-EUA Tauschgeschäften haben einen Rekordwert



erreicht; alleine seit 2013 wurden bis April 2015 fast 100 Millionen CER/ERU in zusätzliche EUA getauscht.

Der Beschluss zur MSR soll nun mittelfristig dafür sorgen, dass die Auswirkungen der vorgenannten Hauptgründe neutralisiert werden und ein drohender Effekt aus den wiederkehrenden Zertifikaten aus dem Backloading in Höhe von 100 Millionen CER/ERU langfristig soll zudem ein Effekt auf steigende Preise eintreten (was durchaus absehbar sein kann) und zudem die Widerstandsfähigkeit des EU-Emissionshandelssystems gegen Preisschwankungen gestärkt werden.

### Die erzielte Einigung zur MSR vom 5. Mai 2015

Gemäß der Einigung der Vertreter der Ratspräsidentschaft, des Europaparlaments und der EU-Kommission (Trilogie) vom 5. Mai 2015 soll das reformierte Emissionshandelssystem die führende Rolle bei der Umsetzung der Klimaschutzpolitik der EU werden und dazu beitragen, dass die Emissionen bis 2020 um 10 Prozent gesenkt werden.

Die Markt-Stabilitäts-Reserve MSR soll nun schon im Januar 2019 voll starten (statt 2021) und gleich 100 Millionen EUA des Backloading aufnehmen.

Eine Einigung wurde möglich, weil bei der Tschechischen Regierung eine Meinungsänderung zu einem früheren Start der MSR erzielt werden konnte, die die bisherige Blockade der Länder Tschechien, Polen und Ungarn aufweichte, da diese nun keine Sperrminorität mehr aufrecht halten konnten, um einen früheren Start der MSR zu verhindern.

Es bestehen zwar noch in einigen Punkten Klärungsbedarf – wie zum Beispiel:

- der Einrichtung eines Emissionshandelssektors
- der Zuteilungen von Zertifikaten für den Elektrizitätssektor in den Mitgliedstaaten
- der möglichen Kompensationen der Kosten aus dem Emissionshandel für die EU-Staaten
- dem erhöhten Schutz der Industrie vor Wettbewerbsverzerrungen (Carbon-Leakage)

Wichtig war jedoch, dass man sich auf einen Start zum 01.01.2019 einigte mit einem Backloading-Zertifikate und aller bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgetauschten Zertifikate. Darüber hinaus wurde schon im März des Jahres von EU-Kommissar Miguel Arias Canete verbreitet, dass der jährliche Reduktionsfaktor von 1,74% ab dem Jahre 2021 auf 2,2% erhöht werden

Die nun erzielte Übereinkunft zu den wesentlichen Punkten der MSR wird nach den bisherigen Plänen vom Europäischen Parlament und vom EU-Rat bestätigt werden.

### Infobox Meldepflicht der CO<sub>2</sub>-Emissionen für Schiffe ab 2019

Ab Januar 2019 werden die Emissionen von Schiffen, die einen Hafen in der EU anlaufen, ihren jährlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoß melden müssen. Eine entsprechende Verordnung ist in der Vorbereitung, auf die sich die Unterhändler des Rates der EU und des Europäischen Parlament geeinigt haben. Der Zeitplan sieht vor, dass die Verordnung im Juli 2015 in Kraft treten wird. Eine formale Zustimmung wird noch durch das Europaparlament und den Ministerrat für Juni erwartet.

Die Motoren der Schiffe stoßen bisher weltweit Treibhausgase aus, ohne dass eine internationale Regulierung dies überwacht oder reglementiert. Nach Schätzungen der EU Kommission sind sie derzeit für rund 3% der weltweit emittierten Treibhausgase verantwortlich. Dies ist mehr, als Deutschland in einem ganzen Jahr ausstößt. Auch aufgrund des zunehmenden Schiffsverkehrs durch Kreuzfahrtschiffe wird bis 2050 eine Zunahme auf bis zu 10% erwartet.

Die nun für 2019 startende EU-weite Meldepflicht der CO<sub>2</sub>-Emissionen ist der erste Schritt, um eine Belastung des Klimas durch den Schiffsverkehr in den Griff zu bekommen. In einem zweiten möglichen Schritt könnte dann nach Aussage der Kommission eine zweite Phase folgen, in der dann Ziele für eine weitere Reduktion festgelegt werden.

Die Meldepflicht soll nach den bisherigen Vereinbarungen für alle Seeschiffe gelten, mit einer Größe von 100 GRT. Ausgenommen von der Meldepflicht werden jedoch Kriegs- und Fischereischiffe sein sowie auch Schiffe im Besitz von Regierungen und Schiffe ohne mechanischen Propellerantrieb.

Es wird davon ausgegangen, dass von den derzeit EU-Häfen anlaufenden Schiffen etwa 90% unter die Meldepflicht fallen und diese für etwa 90% der Emissionen im EU-Raum verantwortlich sind.

### Die Funktionsweise der MSR

Die entstandenen Übermengen im EU-Handelssystem sollen kontrolliert, vermindert und in den Griff bekommen werden. Daraus folgte die Idee, bei Überschreiten einer freien Menge von 100 Millionen CER/ERU entsprechende Übermengen in eine „Kiste“ zu packen und diese erst in späteren Zeiten wieder zu öffnen, wenn ein angestrebtes Preisniveau von wahrscheinlich 30 Euro/t erreicht worden ist.

Um die MSR anwenden zu können, wurde ein neuer Begriff definiert, die „AiC“ (Allowances in





Circulation). Damit wird die „zirkulierende“ Übermenge definiert, also die zu viel im Umlauf befindliche Menge an Zertifikaten.

Nach einem noch nicht offiziellen Zeitplan wird die Kommission die AiC wahrscheinlich erstmals abrechnen und veröffentlichen. Die tatsächliche erstmalige relevante Berechnung der AiC-Mengen erfolgt dann im [redacted] mit der Folge einer reduzierten Auktionsmenge in [redacted].

Die Funktionsweise der MSR für ein Beispieljahr (Veröffentlichung t-1 Daten im Mai des Jahres t) wird mit folgender Formel dargestellt:

- + insgesamt ausgegebene EUA von 2008 bis t-1
- + Gesamtzahl der abgegebenen CER/ERU von 2008 bis t-1
- Gesamtzahl der verifizierten Emissionen von 2008 bis t-1
- Gesamtzahl der in der MSR befindlichen EUA
- = Allowances in Circulation (Überschussmenge/Surplus)

Der Vorschlag lautet nun, dass wenn die AiC eine Menge von [redacted] Mio. t übersteigt, dann werden 12% der AiC im darauffolgenden Jahr (t+1) in die MSR gepackt und damit von einer gesetzlich geregelten Auktionsmenge abgezogen und nicht versteigert.

Die weggepackten Emissionsrechte kommen zu Paketen zu [redacted] Mio. t aus der MSR erst dann wieder heraus und werden in einer Auktion versteigert, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- *Die Anzahl AiC in der Reserve betragen weniger als 400 Mio. t und/oder*
- *angelehnt an den Artikel 29a der Richtlinie 2003/87: „Wenn der Preis der Emissionsrechte mehr als sechs aufeinander folgende Monate lang mehr als das Dreifache des Durchschnittspreises der Emissionsrechte in den beiden vorhergehenden Jahren auf dem europäischen CO2-Markt beträgt.“*

Die zweite Bedingung bedeutet, dass wenn man die MSR beispielsweise bereits jetzt eingeführt hätte, der EUA-Preis **ca. bei [redacted] Euro liegen müsste**, damit die EUA aus der MSR wieder heraus auf den Markt kommen würden. Damit ist bereits ein potenzielles und mögliches Preisniveau für zukünftige Jahre zu erkennen. Ausführliche Beschreibung der MSR in unserem **Emissionsbrief** [redacted]

### Preisumfragen im Vorfeld der Entscheidung zur MSR

Prognosen und Umfragen zur Preisentwicklung der Emissionszertifikate sind naturgemäß immer gerne gesehen und beliebt bei den Marktteilnehmern im EU-Emissionshandel, so lange diese nicht auf deren Basis Entscheidungen treffen müssen, die vor allem das eigene (womöglich noch mittlere oder kleinere

Unternehmen) betrifft. Wenn es um das eigene Unternehmen geht oder sogar auch um die eigene Position im Unternehmen, dann sollte der Leser und ggf. der Entscheider besondere Vorsicht walten lassen und die Quelle der Prognose sowie den Hintergrund der Prognose gründlich hinterfragen.

Beispielsweise sind am Markt die Ergebnisse von Energiepreisumfragen verfügbar, deren Sinn durchaus geeignet ist, diese kritisch zu hinterfragen.

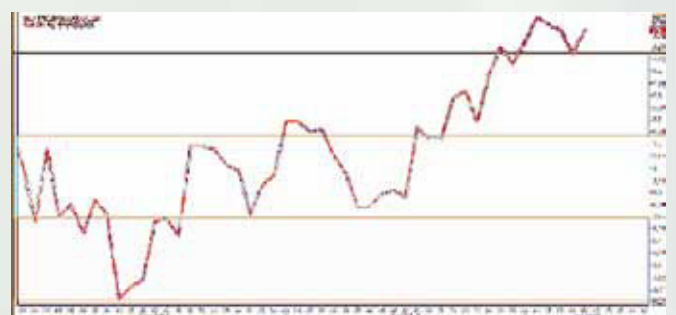
Aus Sicht von Emissionshändler.com® muss hier unterschieden werden, ob es sich um Aktien handelt, die jedermann freiwillig kaufen oder verkaufen kann oder um Energie bzw. Zertifikate, die ein Unternehmen kaufen muss. Sofern es um Aktien gehen würde, kann nach herkömmlicher Betrachtungsweise sicherlich ein „Herdentrieb“ eine Rolle spielen, um einen Preis nach oben oder unten zu treiben.

Sofern es sich aber um CO2-Zertifikate handelt, die sich ein Unternehmen im Europäischen Emissionshandel auf lange Sicht irgendwann kaufen muss (weil die kostenlose Zuteilung nicht mehr ausreicht), wird sich ein Glaube an steigende oder fallende Zertifikatepreise sicherlich gar nicht oder anders auswirken, sofern es um [redacted] geht.

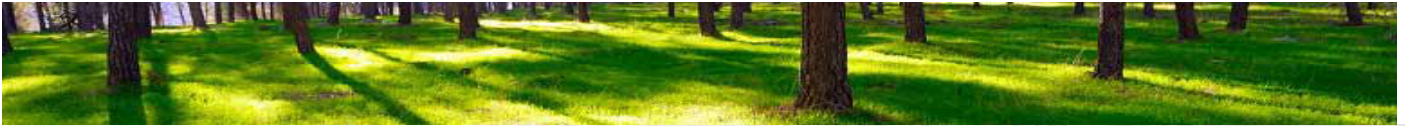
Zugegebenermaßen ist dies jedoch immer dann nicht der Fall, wenn ein „Spekulationsfaktor“ hinzukommt, d. h. eine „freie Menge“ an Zertifikaten, die nicht in den Händen von echten Anbietern oder Nachfragern liegt, sondern bei großen Händlern und Spekulanten.

Vielleicht ist es gerade deswegen nachvollziehbar, dass Leser eines bekannten Newsletters im März 2015 bei einer Umfrage zu einem Ergebnis kommen können, dass der CO2-Zertifikatepreis DEC15 (EUA Lieferung Dezember 2015) im April fallen wird. Diese Meinung vertraten zu mindestens 73% der Leser. 27% waren noch der Meinung, der Preis bleibt so wie er ist (Preisrange 6,46-6,87 Euro/t). Auf steigende Preise setzte keiner (Quelle MBI 31.03.2015).

Rückblickend weiß man nun, dass der Preis im Prognosezeitraum April nicht etwa gleich blieb oder fiel, sondern bis auf ein Tageshoch von [redacted] Euro/t stieg und Anfang Mai sogar bis auf ein Tageshoch von [redacted] Euro/t kletterte.



Entgegen allen „Leserumfragen“ stieg der Preis im April 2015



Fakt ist jedoch, dass diese Art von Umfragen so oder so nicht geeignet sind, sich eine Meinung zu einer Kauf- oder Verkaufsentscheidung für Emissionszertifikate zu bilden. Dies insbesondere deswegen, weil einerseits und die Meinungen von Entscheider die irgendwann kaufen/verkaufen müssen andererseits zu keinerlei verlässlichen Preisprognosen geeignet sind.

### Preisprognosen unter Berücksichtigung von strukturellen Daten und möglichen Szenarien zur MSR

Wesentlich geeigneter sind dort schon fundierte Analysen, wie sie auch von herausgegeben werden, weil diese nicht auf „Bauch-Meinungen“ von Marktteilnehmern beruhen, sondern auf Fakten und nachvollziehbaren Zahlenkonstruktionen, die dann noch mit Wahrscheinlichkeiten in verschiedenen Szenarien dargestellt werden können.

Bei solcherlei viel eher begründbaren Überlegungen kamen Marktteilnehmer wie bereits Ende Dezember 2014 zu der Meinung, dass der EUA Preis zum Ende 2015 an die Marke von 9 Euro heranreichen würde, ebenso wie die mit ihrer Analyse, in der in verschiedenen Szenarien steigende Preise vorhergesagt wurden.

Besonders interessant ist hierbei, dass in dieser Analyse Szenarien rund um die kommende MSR durchgespielt wurden, wobei ein sogenanntes „Base“ Szenario von einer MSR Einführung in ausging und ein „2017+900“ Szenario davon ausging, dass die MSR bereits in Millionen Backloadingzertifikate in die MSR.

Wie man nun heute erkennen kann, ist mit den fest vereinbarten Rahmenbedingungen zum Start der MSR im ein Mittelweg eingeschlagen wurde. Dieser wird – sofern man die Analyse zu einem EUA Preis von über in 2016 führen sowie Preisen ab 2019.

Ende 2025 wird zudem scheinbar ein Preis um die Euro/t für möglich gehalten, was nun nach den Entscheidungen zur MSR im Übrigen auch in etwa der Meinung von Emissionshändler.com® entspricht. Dies insbesondere dann, wenn die bereits von EU-Kommissar Canete formulierte Reduktion der Zuteilungen von jetzt 1,74% ab festgesetzt wird.

### Fazit zur MSR und der kommenden Preisentwicklung

Die MSR wird nach Ansicht von Emissionshändler.com® ab ihre geplanten Effekte einer

Preisstabilität und einer Preissteigerung bis zum Jahre sicherlich erfüllen können. Eine dann greifende Reduktion der Zuteilungsmengen ab um wird einen Preissteigerungseffekt erzielen. Zudem werden viele Anlagenbetreiber aus dem Industriebereich, die sich mit ihrem Kaufbedarf bis 2020 bisher zurückgehalten haben, ihre Strategie neu überdenken und sich noch in

Viel interessanter scheint jedoch noch zu sein, wie sich die bis 2018 frei verfügbare Menge von 2-2,4 Milliarden Tonnen EUA verhalten wird. Sollte diese Menge auch nur Hände von Spekulanten gelangen, die nunmehr eine mittel- und langfristige „Preissicherheit“ vor Augen haben, dann dürfte sich bereits in ein sehr rascher Anstieg auf bis zu Euro/t ergeben, da ein großer Rückgang des EUA-Preises bei diesen politischen Rahmenbedingungen mittel- und langfristig kaum mehr möglich erscheint.

### Ungültige CER/ERU belasten Registerkonten

Seit dem werden einige Kontoinhaber wieder – wie schon im Dezember 2013 – in ihrem Registerkonto Restzertifikate entdecken, die in der roten Spalte mit der Überschrift „Ineligible“ geführt werden. Dies sind in diesem Falle CER oder ERU, die ab diesem Datum nicht mehr zum Umtausch verwendet werden dürfen und damit für die indirekte Abgabe im EU-Emissionshandelssystem nicht mehr verwendbar sind. Gültige CER hingegen werden in der Spalte „Eligible“ aufgeführt und können – sofern für diese Anlage noch ein offenes Tauschlimit besteht - bis durch Umtausch in EUA für die Abgabe verwendet werden.

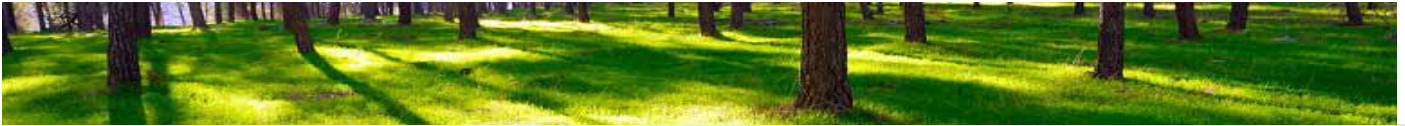
Ursprungsland	Original-ID	Zeitraum	Prozentsumme	Stack	Duplikaten in EU-ETS	Ungültig in EU-ETS	Kontostand	Reserviert für Transaktionen
UK	0	0			0	0	0	0
DE	0	0			0	0	24.792	21.260
DE	1	1	000010		0	0	39.716	0
CER	0	0	000000		40.022	0	40.022	0
DE	0	0	000000		30.819	0	30.819	0
CER	0	0	000000		0.000	0	0.000	0
ERU aus AU	1	1	PL100000	TRACK_1	0	3.201	3.201	0
ERU aus FR	1	1	PL100000	TRACK_1	0	18.077	18.077	0
FRU aus AU	1	1	10100070	TRACK_1	0	71.167	71.167	0
							<b>Kontostand</b>	<b>198.762</b>

Gültige und ungültige CER/ERU, die in einem EU-Registerkonto gehalten werden (nach dem )

Für die entsprechenden Registerkontoinhaber stellt sich nunmehr die Frage, was die Definition „Ineligible“ in der Praxis für sie bedeutet.

Dass diese Zertifikate jetzt keinen Wert mehr haben und im März 2015 zuletzt mit weniger wie 1 Cent/t gehandelt wurden, ist hinlänglich bekannt. Jedoch gilt es aus ihrer Sicht, dieses Kapitel der restlichen und wertlosen Zertifikate sauber abzuschließen.





### 40 Tage Frist für die Entfernung von ungültigen CER/ERU („ineligible“)

Ab dem 1. April 2015 stellt die Europäische Registerbehörde für jedes nationale Register eine Liste der EU-Registerkonten zusammen, auf denen seit dem 1. April unberechtigterweise noch ungültige CER/ERU lagern. Diese unberechtigte Lagerung gemäß Artikel führt dazu, dass die nationalen Verwalter nach Erhalt ihrer jeweiligen nationalen Liste ihre Registerkontoinhaber anschreiben und diese auffordern, innerhalb 40 Tagen die entsprechenden Zertifikate vom EU-Konto zu entfernen.

Diese Aufforderung der jeweiligen nationalen Registerbehörden wird nun allgemein für 2015 erwartet. Oder anders gesagt: Die gesetzliche Frist von 40 Tagen zur Entfernung der ungültigen CER/ERU wird

Wenn die 40-Tage Frist dann abgelaufen ist und der Kontoinhaber die CER/ERU nicht vom Konto entfernt hat, so überträgt der nationale Verwalter von Amtswegen diese CER/ERUs auf das jeweilige, nationale KP-Konto des Landes, was im Prinzip einer „Enteignung“ gleich kommt.

*Hat dann der „Kontoinhaber dieser Aufforderung des Verwalters innerhalb von 40 Arbeitstagen nicht Folge geleistet, so überträgt der Verwalter die internationalen Gutschriften auf ein nationales KP- Konto“ (Artikel 58,3).*

Natürlich können die ETS-Konteninhaber auch schon früher eine entsprechende Umbuchung von CER/ERUs auf ein -Konto vornehmen, sofern sie noch über ein solches verfügen. Zwar hatte zunächst jeder Anlagenbetreiber bis 2012 zusätzlich zu seinem ETS-Konto auch ein -Konto eingerichtet bekommen, doch war es im Regelfall sinnvoll gewesen, dieses -Konto noch in 2012 zu schließen, um die ansonsten auch für ihn fälligen Kontoführungsgebühren für die zu vermeiden und nur noch sein EU-Konto offen zu halten. In jedem Falle sollte es genau überlegt werden, ob eine Neueröffnung eines -Kontos unbedingt notwendig ist und den Aufwand lohnt oder ob es nicht eher Sinn macht, einen gezielten Verkauf von Restbeständen an einen Händler vorzunehmen, der auch über ein Konto verfügt.

### Welche Handlungsoptionen ergeben sich also bei einer Frist von 40 Tagen?

Nachfolgend sind die Handlungsoptionen für die Verwendung von ungültigen ERU/CERs aufgelistet.

- 1) Bei einem Bestand von „ineligible“ CER/ERU Zertifikaten auf einem **Konto** bestehen folgende Optionen:

- a) Zertifikate auf das eventuell noch bestehende, eigene -Konto übertragen.
- b) Zertifikate auf ein -Konto eines Käufers übertragen.
- c) Ein neues -Konto einrichten und dann dorthin die CER/ERU transferieren.
- d) Zertifikate selber löschen.
- e) Zertifikate so lange stehen lassen, bis diese „enteignet“ werden.

In den vorgenannten Fällen zu d) + e) sollte sich der Kontoinhaber darüber klar sein, dass die Zertifikate nach dem „Löschen“ nicht mehr vorhanden sind, er aber hierüber keinen korrekten Beleg erhält, der in jedem Falle einer Nachprüfung standhalten würde. Die Beurteilung der richtigen bilanziellen Behandlung dieses Vorgangs wird dem Betreiber überlassen.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die CO<sub>2</sub>-Zertifikate in der Regel nach Zeitwert, nach Erinnerungswert (1 Euro) oder nach in der Bilanz verbucht werden. Ein simples Löschen hätte den Effekt, dass dies in einer Bilanz u. U. mit allen Folgeeffekten erklärt werden müsste.

In jedem Falle ergeben sich folgende Erkenntnisse:

- Die Frist von 40 Tagen gilt so oder so. Dies bedeutet, dass Betreiber möglichst sofort handeln sollten.
- Die eventuell geplante Löschung eines noch vorhandenen sollte vermieden werden.
- Die Einrichtung eines neuen sollte gut wirtschaftlich überlegt sein.
- Die Optionen „Löschen“ oder „Enteignung“ sollten sehr sorgfältig überlegt sein, da diese einem Unternehmen zwar zunächst als leicht erscheinen, jedoch in bilanzieller Hinsicht größere Probleme nach sich ziehen könnte als gedacht.
- Ein Verkauf – auch kleinster Mengen ungültiger CER/ERU – ist eine echte Alternative, da ein Verkauf durch Stellung einer Rechnung (z. B. über einen Euro) bilanziell sauber verbucht werden kann und damit für einen Wirtschaftsprüfer nur noch einen Standardvorgang darstellt.

Erfindbarkeits	Original	Zustand	Projektnummer	Status	Zugewiesen in EU-ETS	Ungültig in EU-ETS	Restbestand	Reserviert für	
CER	1	1	0411	Offen	0	12.240	12.240	0	
CER	1	1	0416	Offen	0	3.632	3.632	0	
CER	1	1	0418	Offen	0	108	108	0	
CER	1	1	0499	Offen	0	311	311	0	
ERU im AAU	1	1	RL100032	TRUCK_1	0	3.591	3.591	0	
ERU im AAU	1	1	RL100032	TRUCK_1	0	1	1	0	
							<b>Restbestand</b>	<b>23.182</b>	

Ungültige CER/ERU im EU-ETS, die in einem gehalten werden können



## Fazit zu Restbeständen ungültiger CER/ERU

Inhaber von **EU-Registrierkonten**, auf denen Restbestände von grauen/ineligible CER/ERU vorhanden sind, sollten sich gemäß den von Emissionshändler.com® aufgeführten Handlungsoptionen baldmöglichst überlegen, wie die entsprechenden Zertifikatebestände vom Konto entfernt werden sollen. Die gesetzliche Frist von 40 Tagen wird aller Voraussicht nach im **2015** anfangen zu laufen. Sofern kein eigenes **2015** Konto mehr vorhanden ist, scheint die einzig sichere Alternative zu sein, diese Restbestände sauber und geordnet zu verkaufen, um eventuell nachfolgende, unangenehme Aufgaben und Probleme zu vermeiden, die aus einer unüberlegten Löschung oder einer staatlichen „Enteignung“ für die eigene Bilanz resultieren können.

Andererseits kann ein Kontoinhaber auch ernsthaft mit seinem Wirtschaftsprüfer zusammen eine Löschung prüfen. Sofern dieser einer entsprechenden Entwertung der Zertifikate zustimmt, hat der Prüfer die Verantwortung für eine korrekte Bilanzierung übernommen.

Da eine vorherige und geordnete Abstimmung mit dem Prüfer über diese Thematik nicht immer möglich ist und auch die Zeit für einen entsprechenden Prozess intern auch nicht immer lohnt, ist es tatsächlich viel einfacher für den Kontoinhaber, wenn dieser die ungültigen Restbestände verkauft und hierfür dem Händler seines Vertrauens eine Rechnung legen kann (die einen Mindestwert von 1 Euro haben sollte, siehe Infobox rechts).

Verantwortlich für den Inhalt:

**Emissionshaendler.com®**

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin  
HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517  
Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129  
Web: [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com), [www.handel-emisjami.pl](http://www.handel-emisjami.pl)  
Mail: [nielepiec@handel-emisjami.pl](mailto:nielepiec@handel-emisjami.pl), [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com)  
Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK [www.bvek.de](http://www.bvek.de)

In cooperation with ETS Verification, the verification body for aircraft operators

**ETS Verification GmbH**  
Guido Harling,  
Altstadtparkplatz 3, D-49545 Tecklenburg  
Phone: +49 5482 5099 866  
Web: [www.ETSVerification.com](http://www.ETSVerification.com)  
Mail: [Guido.Harling@ETSVerification.com](mailto:Guido.Harling@ETSVerification.com)



Lieber Leser des DE-Emissionsbriefes!  
Wie wir seit Oktober 2014 angekündigt haben, wird der Emissionsbrief ab März 2015 kostenpflichtig. Die hier vorliegende Ausgabe ist die kostenlose, nur teilweise lesbare Version.  
Informationen und Bestellmöglichkeiten zur kostenpflichtigen Vollversion erhalten Sie [hier](#) bzw. auf [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com)

## Infobox

### Übernahme ungültiger/ineligible CER/ERU Restbestände

*Emissionshändler.com® bietet allen Anlagenbetreibern und Airlines an, deren Restbestände von ungültigen CER/ERU zu übernehmen.*

*→ Für die Übernahme von ungültigen/ineligible CER/ERU zahlt Emissionshändler.com® 0,5 Euro Cent/t, maximal 250,00 Euro pro Betreiber, mindestens aber insgesamt 1,00 Euro.*

*In jedem Falle erhält der Verkäufer eine Word-Vorlage als Datei, mit der er eine Rechnung über **mindestens 1,00 Euro** an Emissionshändler.com® legen kann.*

*Sollte der Kontoinhaber Hilfe bei der Einrichtung des notwendigen **2015** Emissionshändler.com® benötigen, wird eine kostenlose Hilfestellung und Lösung angeboten.*

*Für die Anforderung eines Verkaufsformulars oder Rückfragen wenden sich interessierte Anlagenbetreiber an Emissionshändler.com® unter [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com) oder Freecall 0800-590 600 02.*

## Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO<sub>2</sub>-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

## Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com) oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com).



Herzliche Emissionsgrüße  
Ihr Michael Kroehnert